

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Umfang der Lieferverpflichtung

Für den Umfang und die Ausführung der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Leistungen, die darin nicht aufgeführt sind, werden besonders in Rechnung gestellt. Änderungen sind uns innert fünf Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen.

### 2. Preise

2.1 Die **Preise verstehen sich netto ab Lager CH-1483 Montet**, oder falls erwähnt ab Werk, exkl. Verpackung; exkl. MwSt.

2.2 Bei Erhöhung von Steuern und Abgaben sowie Schwankungen der Rohstoffpreise behalten wir uns Preisänderungen ggf. auch bei laufenden Aufträgen vor.

2.3 Auf Lieferungen im Wert von weniger als Fr. 150,- berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von Fr. 25,-. Für Muster- und Probesendungen wird dieser Aufschlag bei Nachbestellung wieder gutgeschrieben.

### 3. Zahlung

3.1 Die Preise sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar.

3.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport und Ablieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden.

3.3 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Ungerechtfertigter Skonto oder sonstiger Abzug wird nachbelastet.

### 4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, Änderungen des Standortes der gelieferten Waren auf Anfrage bekanntzugeben. Wir können diesen Eigentumsvorbehalt nach freiem Ermessen in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen.

### 5. Liefertermin

Die vereinbarten Liefertermine gelten als ungefähr und werden von uns wenn immer möglich eingehalten. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

### 6. Transport und Montage

6.1 Kosten und Gefahr für den Verlad und Versand der Lieferung ab Werk oder Lager Montet trägt der Besteller.

6.2 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk oder Lager CH-1483 Montet auf den Besteller über. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, gehen sie ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf diesen über. 6.3 Für jede Lieferung stellen wir dem Besteller im Bedarfsfall eine Montageanleitung zur Verfügung. Der Besteller hat die Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist, selbst auf eigene Rechnung und Gefahr zu montieren.

### 7. Prüfung der Lieferung und Mängelrüge

Der Besteller hat die Lieferung sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innert fünf (5) Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen.

### 8. Garantie und Haftung

8.1 Wir garantieren, daß die bestellte Ware in einwandfreiem Zustand geliefert wird. Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, reparieren resp. ersetzen wir auf unsere Kosten innert angemessener Frist.

8.2 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Mißachtung von Montagevorschriften, übermäßiger Belastung, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie infolge aller weiteren Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

8.3 Bei Lieferungen an gewerbliche Nutzer, ist die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftpflichtgesetz BGBL 1988/99 resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können ausgeschlossen.

8.4 Die Garantiezeit beträgt sechs Monate ab Lieferung. Gebrauchtware 3 Monate.

8.5 Jeder weitere über die Garantieleistungen gemäß Ziff. 8.1-8.4 hinausgehende Anspruch des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages, ist wegbedungen. Dies gilt auch für Mängelfolgeschäden.

### 9. Gültigkeit der Bedingungen

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

### 10. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Dieses Rechtsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht.

10.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist 1473 Châtillon.

10.3 Gerichtsstand ist ausschliesslich Fribourg.

Mit freundlichen Grüßen der Geschäftsleitung Arcawa GmbH, CH-1473 Châtillon im Januar 2005